

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 TSBB-AV Aufschulungslehrgänge

TSBB-AV - Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2025

- 1. (1)Der Aufschulungslehrgang nach § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 TSBBG zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin BB besteht aus
 - 1. a)einer ergänzenden theoretischen Ausbildung im Umfang von 470 UE und
 - 2. b)einer ergänzenden praktischen Ausbildung im Umfang von 360 Stunden, die im Bereich der Behindertenbegleitung zu absolvieren ist.
- 2. (2)Der Aufschulungslehrgang nach § 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 TSBBG zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin BA besteht
 - 1. a)aus einer ergänzenden theoretischen Ausbildung im Umfang von 100 UE und
 - 2. b)einer ergänzenden praktischen Ausbildung im Umfang von 400 Stunden, die im Bereich der Behindertenarbeit zu absolvieren ist.
- 3. (3)Der Aufschulungslehrgang nach § 53 TSBBG zum Fach-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin A sowie BA besteht aus
 - 1. a)einer ergänzenden theoretischen Ausbildung mit folgenden Ausbildungsmodulen im jeweils nachstehenden Mindestausmaß:
 - 1. aa)Persönlichkeitsbildung 120 UEDas Modul beinhaltet unter anderem Supervision, musischkreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen;
 - 2. bb)Sozialbetreuung allgemein 30 UEDas Modul umfasst Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie;
 - 3. cc)Humanwissenschaftliche Grundbildung 50 UEDas Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie;
 - 4. dd)Politische Bildung und Recht 10 UE
 - 5. ee)Medizin und Pflege 35 UE
 - 6. ff)Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
 - 7. gg)Haushalt, Ernährung, Diät 55 UE
 - 8. hh)Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module 80 UE und
 - 2. b)einer ergänzenden praktischen Ausbildung im Umfang von zumindest 400 Stunden, die im Bereich der Altenarbeit bzw. der Behindertenarbeit zu absolvieren ist.
- 4. (4)Der Aufschulungslehrgang darf einmal wiederholt werden.

In Kraft seit 31.05.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$